

Vorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 20.08.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Berlin für die Amtsperiode 01.07.2020 bis 30.06.2025

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1009/V der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die BVV möge beschließen:

Die BVV hat über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste abgestimmt und somit die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Berlin für die Amtsperiode vom 01.07.2020 bis 30.06.2025 aufgestellt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Braun
Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und
Wohnen

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 1009/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Berlin für die Amtsperiode 01.07.2020 bis 30.06.2025
- B. Berichterstatter/in: Bezirksstadtrat Herr Braun
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt, die Bewerberinnen und Bewerber für die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Berlin (siehe Anlage) der BVV zur Aufstellung der Vorschlagsliste zu übergeben.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen und ohne Anlagen zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Gemäß § 14 Abs. 4 SGG (Sozialgerichtsgesetz) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Buchstabe c BezVG (Bezirksverwaltungsgesetz) stellen die Bezirksvertretungen eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit auf. Nach § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht durch die Sozialgerichtsbarkeit für fünf Jahre berufen.
- Spezielle Normen über die Aufstellung der Vorschlagslisten existieren nicht. Die Aufstellung der Vorschlagsliste orientiert sich an den Kriterien der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschlagsliste enthält nach § 28 Satz 6 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) den Namen, den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf/ die ausgeübte Tätigkeit der/des Vorgeschlagenen.
- Für den Verwaltungsbezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin wurde die Zahl der in die Vorschlagsliste des Bezirkes aufzunehmenden Personen nicht bestimmt. Es gibt insgesamt 6 Bewerberinnen und Bewerber.
- Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der BVV, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der BVV erforderlich

(Aufstellung der Vorschlagsliste).

Eine Veröffentlichung der aufgestellten Vorschlagsliste sieht der Gesetzgeber nicht vor.

- E. Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGG
§ 28 VwGO i.V.m.§ 16 Abs. 1 Buchstabe c BezVG
§§ 12 Abs. 2 Nr. 11, 36 Abs. 2 Buchstaben b und m und
Abs. 3 BezVG
- F. Haushaltsmäßige
Auswirkungen keine
- G. Zielgruppenrelevante
Auswirkungen: keine

Braun
Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und Wohnen

Anlage